



AUSHANG

5. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Mit Schreiben vom 21.01.2018 teilte uns das Bundesversicherungsamt Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 11. Dezember 2018 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

5. Nachtrag zur Satzung

Artikel I

§ 11 (Leistungen) Abs. VII (Zusätzliche Leistungen) Nr. 10.a) wird wie folgt gefasst:

10. Retainer

a)

Die BKK24 beteiligt sich zur Sicherung des Behandlungsergebnisses einer in Anspruch genommenen kieferorthopädischen Behandlung, soweit diesbezüglich eine Leistungspflicht der Kasse besteht, als Alternative zu herausnehmbaren Retentionsapparaturen nach folgenden Absätzen an den Kosten eines festsitzenden Unterkiefer-Frontzahnretainers (Retainer).

Die Beteiligung an den Kosten für festsitzende Retainer im Unterkiefer ist ausgeschlossen, sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen der Kieferorthopädie-Richtlinien des G-BA vorliegen.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft.
Der Satzungsnachtrag wurde am 11.12.2018 vom Verwaltungsrat beschlossen.